

vorschreiben, die Prozessfähigkeit<sup>98</sup> umschreiben, Gebühren vorsehen und eine Vorschusspflicht bestimmen.<sup>99</sup>

### 2.2.2.1 Fristvorschriften

26

Fristvorschriften sind nach Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich zulässig. Sie dienen dem legitimen Ziel einer funktionierenden und geordneten Justiz sowie der Rechtssicherheit. Sowohl die Fristen als auch ihre Anwendung dürfen dem Betroffenen aber nicht auf unangemessene Weise den Zugang zum Gericht oder Rechtsmittelgericht erschweren<sup>100</sup> bzw. ihn davon abhalten, von den vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.<sup>101</sup> So verletzen etwa zu kurz bemessene Rechtsmittelfristen, wie beispielsweise eine bloss fünftägige Frist für die Einleitung einer Revision, das Recht auf Zugang zum Gericht.<sup>102</sup>

### 2.2.2.2 Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren, Vertreterkosten und Prozesskostensicherheit)

27

Gerichtsgebühren sind mit der EMRK vereinbar. Werden sie aber exzessiv und ohne die Vermögenslage der Betroffenen zu berücksichtigen eingefordert, können sie gegen das Recht auf Zugang zum Gericht verstossen.<sup>103</sup> Ebenso sind (massvolle) Missbrauchsgebühren nicht konventionswidrig.<sup>104</sup> Auch Leistungen für Kosten des Prozessgegners hat der EGMR in der Vergangenheit regelmässig als verhältnismässig angesehen.<sup>105</sup> Allerdings können extrem hohe Sicherheitsleistungen bei Mittellosigkeit der Betroffenen das Recht auf Zugang zum Gericht missachten.<sup>106</sup>

98 Es ist nicht konventionswidrig, bei Vorliegen einer Prozessunfähigkeit wegen Querulanz einen Prozesspfleger zu bestellen. Ob eine solche Massnahme in Frage kommt, hängt jedoch bei Minderjährigen und Geisteskranken von den jeweiligen Umständen ab. Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 180 Rz. 78 und die dortige Fn. 214 mit Rechtsprechungsnachweisen.

99 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 129 Rz. 36; siehe auch Karpenstein / Mayer, EMRK, S. 152 f. Rz. 54.

100 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 130 Rz. 39, und Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

101 Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

102 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

103 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 177 Rz. 68; siehe auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 130 Rz. 40.

104 Frowein/Peukert, EMRK, S. 179 Rz. 74 mit Rechtsprechungsnachweisen.

105 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

106 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 181 Rz. 82.